

Die Satzung der Karnevalsgesellschaft Uckendorf 2024 e.V.

Vereinsatzung der Karnevalsgesellschaft-Uckendorf 2024 e.V. vom 20.01.2024

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Uckendorf 2024 e.V.“. Sitz des Vereins ist Niederkassel-Uckendorf; Anschrift ist die Wohnadresse des jeweiligen Präsidenten.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums, vor allem des rheinischen Karnevals, in Niederkassel, insbesondere im Ortsteil Uckendorf. Der Verein pflegt Beziehungen zu den Uckendorfer Ortsvereinen und anderen Karnevals- und Brauchtumsvereinen. Der Verein unterstützt, soweit möglich, bei Veranstaltungen und Maßnahmen zum Wohle der Allgemeinheit in Uckendorf,

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem traditionellen Brauchtum, insbesondere dem Karneval und des rheinischen Kulturlebens. Der Verein unterstützt und fördert die Jugendarbeit durch die gezielte Einbindung in das Vereinsleben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern können nur die für den Verein entstandenen Kosten erstattet werden; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden. Bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Die Karnevalsgesellschaft Uckendorf ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der Karnevalsgesellschaft-Uckendorf können natürliche Personen werden, die sich zu den Zielen und den gestellten Aufgaben des Vereins bekennen und sich bereit erklären, aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

(3) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft in der Karnevalsgesellschaft-Uckendorf erlischt:

1. durch Tod des Mitgliedes.
2. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden:
 - a. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist,
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - c. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem eingeschriebenen Brief dem ausgeschlossenen Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinem Vermögen.

§ 4 Geschäftsjahr / Mitgliedsbeiträge

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01... und endet am 31.12....

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder werden durch die Mitgliederversammlung gesondert geregelt. Die Höhe der Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung ersichtlich. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Monat des Kalenderjahres durch *Einzugsermächtigung* vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

(4) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, können durch Beschluss des Vorstandes von diesen Pflichten ganz oder teilweise befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Nach Abschluss der Session/Geschäftsjahres ist vom Gesamtvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuberufen. Die Tagesordnung der Generalversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a. Jahres- und Kassenbericht durch den Präsidenten und den Kassierer,
- b. Bericht der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d. alle zwei Jahre Neuwahlen des Gesamtvorstandes

(2) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

(3) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine Erweiterung der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Präsidenten geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Das Verfahren hierbei bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann für bestimmte Abstimmungen bzw. für die Wahl des Vorstandes geheime Wahl in der Einladung vorsehen.

(6) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Erhält bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet als zweiter Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten, statt.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

(8) Mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse oder wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird, ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (außerordentliche Generalversammlung) verpflichtet.

(9) Für die Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem stellvertretenden Präsidenten
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer.

Dieser Vorstand ist auch Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. den Beisitzern.

(3) Eine Stellvertreterbefugnis von den Beisitzern gilt nur im Innenverhältnis. Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind sie auch im Vertretungsfalle nicht befugt.

(4) Vorstand im Sinne der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(5) Alle zwei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Blockwahl ist nach Zustimmung der anwesenden Mitglieder zulässig. Eine Wahl in Abwesenheit ist nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird es durch Zuwahl in der Mitgliederversammlung ersetzt. Beim Ausscheiden des Präsidenten ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die einen neuen Präsidenten wählt.

(6) Ehemalige Präsidenten können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ein Ehrenpräsident gehört dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand (§ 7 Abs. 1) erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung der Vereinsgelder. Er bestimmt die Mitglieder des Elferats und ist für die Benennung der Tollitäten zuständig. Er entscheidet über die Anzahl der Tanzgarden sowie über deren Angelegenheiten und benennt im Einvernehmen mit der jeweiligen Garde ihren Übungsleiter. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorstand (§ 7 Abs. 1) oder der Gesamtvorstand (§ 7 Abs. 2) ist stets komplett vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten einzuberufen. Die Beschlüsse des jeweiligen Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

(3) Über die Beschlüsse des jeweiligen Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss.

§ 9 Rechtshandlungen

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des stellvertretenden Präsidenten auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.

(2) Vorstandsmitglieder können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vorstandes zu treffen. In solchen Fällen sind die getroffenen Entscheidungen unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten.

§ 10 Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller/der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Verschönerungsverein Uckendorf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Jugend in Uckendorf, einzusetzen hat.